

RS Vwgh 1992/1/20 90/15/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1992

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §13 Abs2;

Rechtssatz

Der bei der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft tatsächlich erzielte Preis ist nur dann im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustandegekommen, wenn er sich durch den Ausgleich widerstreitender Interessen von Verkäufer und Käufer gebildet hat. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalles unter Heranziehung objektiver Maßstäbe zu entscheiden (Hinweis Gürsching-Stenger, Bewertungsgesetz Kommentar § 11, Anm 43; BFH 28.11.1980, BStBl II 1981, 353; BFH 5.3.1986, BStBl II 1986, 591).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150110.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at